

Abteilung: Bautechnik

Zahl: Bmst. Sp

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Bmst. Franz Spitzbart

T: +43 7612 794 233

F: +43 7612 794 258

franz.spitzbart@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden,

Grabungsbewilligung für Grabungen im öffentlichen Gut bzw. auf stadteigenen Liegenschaften

Auftraggeber:

Datum von:

Baufirma:

Datum bis:

Grabungsgrund:

Straße(n):

Bereich:

Die Stadtgemeinde teilt der o. a. Firma mit, dass unter Einhaltung nachstehend angeführter Punkte, aus straßenbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die angeführten Grabungsarbeiten besteht.

Mit den Arbeiten darf erst nach Bewilligung durch die Stadtgemeinde Gmunden, sowie nach Erwirkung der noch erforderlichen behördlichen Bewilligungen (§90 StVO) begonnen werden. Bei Gefahr im Verzug (Rohrbrüche u. dgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort unter Beiziehung der übrigen Leitungsträger begonnen werden, jedoch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen.

1. Aus bautechnischen Gründen ist der gemäß ÖNORM B 2533 festgelegte horizontale lichte Mindestabstand zu den einzelnen Leitungsträgern einzuhalten. Eine Unterschreitung der in den ÖVE-Vorschriften festgelegten Mindestabständen wird nicht gestattet.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Gmunden Abteilung Tiefbau für die genaue Trassierung (Höhenlage) der Einbauten herzustellen. Weiters sind die anliegenden Grundstückseigentümer sowie folgende Leitungsträger schriftlich oder telefonisch nachweislich eine Woche im Vorhinein zu verständigen:
GEG, Energie AG, Städtisches Gas.- u. Wasserwerk, Post sowie die Firmen Stadlmayr, Costa u. Leithinger als Betreiber des Kabelfernsehens.
3. Die Wiederinstandsetzung nach den Grabungsarbeiten ist gemäß den Richtlinien u. Vorschriften für den Straßenbau, RVS 13.01.43, einschlägige ÖNormen u. folgenden Vorschreibungspunkten durchzuführen:
 - 3.1. Für die Wiederherstellung gilt eine dreijährige Gewährleistungsfrist die mit dem Zeitpunkt des Einlangens einer schriftlichen Fertigstellungsmeldung beginnt (Fax). Zwei Monate vor Ablauf dieser dreijährigen Frist, wird der Nutzungsberechtigte durch das Bauamt schriftlich aufgefordert um Endabnahme anzusehen. Wird dies verabsäumt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum Eintreffen einer entsprechenden Meldung. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist haftet der Gesuchsteller für alle unmittelbar od. mittelbar durch seine Anlage u. durch die Ausübung seines Nutzungsrechtes herbeigeführten Schäden sowie Ansprüche die Dritte wegen solcher Schäden erheben. Mängel die im Zuge einer Abnahme festgestellt werden, sind unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu beheben. Dieser hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz nicht schuldhafter Beschädigung od. Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr od. Arbeiten des Straßenerhalter der Stadt bzw. ihrer Beauftragten verursacht werden.
 - 3.2. Die Künette ist in Lagen zu je 30 cm (im verdichteten Zustand) mit entsprechendem Material zu verfüllen u. mit geeignetem Gerät zu verdichten. Frostsicheres Material muss im Gehsteigbereich in einer Mindestschichtstärke von 40cm u. im Fahrbahnbereich von min. 80cm verwendet werden.
 - 3.3.1. Nach der Verfüllung der Künette ist über die tatsächliche Aushubbreite hinaus beidseitig min. 20cm nachzuschneiden.
 - 3.3.2. In Ausnahmefällen kann die Künette mit SSM verfüllt werden. Dadurch wird der Punkt 3.3.1. aufgehoben. Die Künettenränder sind (abgebrochene Ränder) geradlinig zu schneiden.
 - 3.4. Im Fahrbahnbereich ist die Künette mit Bitukies AC trag niveaugleich zum Altbestand zu asphaltieren. Nach einer entsprechenden Setzungszeit (ca. 1 Jahr) ist die gesamte Breite der Grabung abzufräsen und

STADTAMT GMUNDEN _ Rathausplatz 1 _ 4810 Gmunden _ gmunden.at

Email: stadttamt@gmunden.ooe.gv.at _ UID: ATU23410707 _ DVR Nr.: 054861 _ Raiffeisenbank Salzkammergut, IBAN: AT20 3451 0000 09511312

Seite 1 von 2



die Verschleißschichte maschinell auf gereinigter u. mit Asphalthaftkleber vorgespitzter Fläche aufzubringen. Der Zeitraum zwischen Fräsen u. Einbau des Belages soll nicht länger als zwei Tage dauern. Vor Beginn der Fräsarbeiten ist jedoch darauf zu achten, dass keine Schäden od. Setzung an Pflasterungen (Leisten, Rinnsale, usw.) vorliegen. Sollte die Aufbringung des Feinbelages nicht in der Zeit zw. Mai u. Mitte September möglich sein, sind diese Arbeiten im Folgejahr in der o. a. Zeit durchzuführen.

Asphaltstärken u. Güten:

Straßen	AC trag			RVS 13.01.43 Instandsetzungsart	AC deck		
	16	22	32		0/8	0/11	

- 3.5. Die Asphaltierung von Gehsteigen u. Radwegen hat aus einer 6 cm starken Bitukiesschicht AC trag 22 u. einer Verschleißschichte 3 cm AC deck 0/8 zu bestehen. In Fällen, wo die Breite der Künette größer als 1/3 der Gesamtbreite des Gehsteiges ist, ist die gesamte Gehsteigbreite zu entfernen u. wiederherzustellen. In den übrigen Fällen sind die Vorschreibungspunkte 3.3.1 u. 3.3.2 sinngemäß anzuwenden.
- 3.6. Werden im Zuge der Grabungsarbeiten Randsteine, Rinnsale oder/und Flächenpflaster abgetragen oder beschädigt, sind diese Bereiche nach Abschluss dieser Arbeiten entsprechend wiederherzustellen. (Unterhöhungen von Pflasterungen ist nicht zulässig)
- 3.7. Vorhandene Straßenbankette oder Grünstreifen sind nach Beendigung der Grabung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sind die betroffenen Grünflächen mit Blumen, Busch, Strauchwerk oder Bäumen bepflanzt ist mit dem städtischen Wirtschaftshof (Tel.: 07612-794-350) vor Beginn der Grabung Kontakt bzgl. möglicher Umpflanzungen aufzunehmen. Ist eine Umpflanzung nicht möglich sind die betroffenen Pflanzen zu ersetzen.
- 3.8. Vorhandene Schächte, Straßenabläufe, Schieber u. dgl., sind jederzeit von Aushubmaterial freizuhalten um den ungehinderten Abfluss von Niederschlagswasser während der gesamten Bauzeit (bis Belagsherstellung) zu gewährleisten. Nach den Asphaltierungsarbeiten sind die Schottertassen in Einstiegsschächten u. die Laubfangkörbe in Einlaufschächten von Schmutz u. Asphaltrückständen zu reinigen.
- 3.9. Für das Aufstellen sämtlichen Absperrmaßnahmen u. Verkehrszeichen darf die Oberfläche in keinsten Weise beschädigt werden. Andernfalls ist der entstandene Schaden auf Kosten des Gesuchstellers entsprechend zu beheben. Dies gilt auch für sämtliche Vermarkungen sowie Einrichtungen zur Regelung u. Sicherung des Verkehrs.
- 3.10. Sofern bei der stattgefundenen Begehung nicht andere Vorschreibungen erlassen werden, gelten die oben angeführten Punkte sinngemäß. Bei Uneinigkeit liegt die Entscheidung bei der Stadtgemeinde Gmunden Abt. Bauamt. Kommt der Gesuchsteller den Anordnungen des Straßenerhalters od. den Vorschreibungspunkten nicht nach, dann ist die Stadtgemeinde berechtigt, nach erfolgter schriftlicher Verständigung, notwendige Arbeiten auf Kosten u. Gefahr des Ansuchenden zu beauftragen.
- 3.11. Bei einem Lokalaugenschein vor Beginn der Arbeiten wurden keine / folgende Mängel festgestellt:
- 3.12. Für die Einhaltung der Verpflichtungen gem. Punkt 3. dieser Vereinbarung haften Auftraggeber und Nutzungsberechtigter solidarisch.
- 3.13. Skizze / Anmerkungen:

.....
Unterschrift des Nutzungsberechtigten

.....
i.A. f. die Stadtgemeinde
der Bürgermeister